

# **Satzung**

## **Sport- und Athletenverein Torgelow-Drögeheide 90**

### **Par.1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 01.11.1990 gegründete Verein führt den Namen Sport- und Athletenverein Torgelow-Drögeheide 90 e.V., Abk. SAV Torgelow, und hat seinen Sitz in Torgelow. Er ist beim Amtsgericht Ueckermünde unter der Vereinsnummer VR 148 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Par. 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

1. Der SAV erkennt die Satzungen und Ordnungen der Sportfachverbände, deren Sportarten in seiner Organisationsstrukturbetrieben werden, an. Die Teilnahme der Mitglieder am Spiel- und Wettkampfbetrieb erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den jeweiligen Fachverbänden im Landessportverband Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der SAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung von Körperkultur und Sport unter Wahrung und Verwirklichung humanistischer, sozialer, kulturelle sowie ökologischer Interesse der Bürger.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der SAV entwickelt und fördert den Kinder- und Jugendsport, den Sport in den Sportabteilungen, sowie den Breitensport interessierter Bürger, unabhängig von ihrer Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, gesellschaftlicher Stellung und Nationalität.
4. Der SAV vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei der Gestaltung der sportlichen Beziehungen zu anderen Vereinen und Gemeinschaften im Territorium und darüber hinaus.

### **Par. 3**

#### **Struktur**

1. Dem SAV gehören folgende Sportabteilungen an:
  - a) Ringen
  - b) Schach
  - c) Boxen
  - d) Frauensport
2. Für andere Sportgruppen, die die Satzung des SAV anerkennen, steht der Verein offen.

#### **Par. 4 Mitgliedschaft**

1. Der SAV setzt sich zusammen aus natürlichen und juristischen Personen.
2. Zu den juristischen Personen zählen die unter Par. 3 der Satzung aufgeführten Sportabteilungen. Bürger haben das Recht, sich als fördernde Mitglieder des SAV in den Sportabteilungen eintragen zu lassen.
3. Mitglieder sind ab vollendeten 14. Lebensjahr in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Wählbarkeit besteht erst ab Volljährigkeit.

#### **Par. 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Sportabteilungsleitung bei natürlichen Personen. Gegenüber dem Vorstand sind o.g. Leitungen über den Mitgliederstand rechenschaftspflichtig. Bei juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Die Nichtablehnung ist gleichbedeutend mit der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet entgeltlich.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Auflösung
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss oder
  - d) Tod
3. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende des Quartals erklärt werden. Für unter Vertrag stehende Personen besteht eine Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Vertragsende bzw. Jahresabschluss.
4. Ein Mitglied kann von seiner Abteilung ausgeschlossen werden bei:
  - a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - b) Zahlungsrückständen trotz Mahnungen oder
  - c) einem schweren Verstoß gegen die Interessen des SAV oder groben unsportlichen Verhalten

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zu übermitteln. In den Fällen der Buchstaben a) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist zu der Verhandlung der Mitgliederversammlung der Abteilung über den Ausschluss unter der Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Gegen die Entscheidung ist Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Den entgeltigen Bescheid trifft der Vorstand in Verbindung mit dem Beschwerdeausschuss. Die Verpflichtungen gegenüber dem SAV sind

bei der Entscheidung einzuhalten. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem SAV.

## **Par. 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des SAV teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und ihre Interessen entsprechend mitzugestalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereines zu verhalten. Die Mitglieder sind gegenüber anderen zu gegenseitiger Rücksichtnahme und sportlichen Fairness verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Grundbetrages beschließt die Mitgliederversammlung des Vereines.

## **Par. 7 Organe des Vereines**

1. Organe des Vereines sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand und
  - c) der Beschwerdeausschuss
2. Organe der Sportabteilungen sind:
  - d) die Sportabteilungsversammlung und
  - e) die Leitung

## **Par. 8 Der Beschwerdeausschuss**

1. Der Beschwerdeausschuss ist das koordinierende Organ zur Klärung von Streitfällen zwischen dem Vorstand und Personen des Vereines.
2. Der Beschwerdeausschuss des SAV besteht aus jeweils einem erwachsenem Mitglied der Sportabteilungen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Der Beschwerdeausschuss wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## **Par. 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SAV. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - die Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
  - die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - die Entgegennahmen der Berichte des Beschwerdeausschusses,
  - die Wahl des Kassenprüfers,
  - die Wahl des Beschwerdeausschusses,
  - Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung von Anträgen,
  - die Wahl der Mitglieder von Kommissionen des Vorstandes und
  - die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand eingeladen. Es erfolgt eine Information über den Aushang in der Turnhalle und Schachklubraum Spechtberg. Die Bekanntmachung erfolgt in der Haffzeitung.
  3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
    - a) der Vorstand beschließt,
    - b) 1/3 der Mitglieder es schriftlich beantragen.
  4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden notwendig.
    - a) Anträge von Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des SAV eingegangen sein. Dinglichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
    - b) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **Par. 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) seinem Stellvertreter
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Jugendwart
  - e) dem Schriftwart
  - f) und bis zu 4 weiteren Mitgliedern
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Rechte und Pflichten:

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand koordiniert die Tätigkeit der Sportabteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke, Kommissionen und Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt

## **Par. 11 Sportabteilungen**

1. Der SAV unterhält Sportabteilungen, denen innerhalb des Vereinszweckes die Förderung und Durchführung der entsprechenden Sportart besonders obliegt. Die damit verbundenen Belange regeln die Sportabteilungen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Sportabteilungen und Interessengruppen können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist.
2. Jede Sportabteilung und Interessengruppe hat eine Leitung. Diese besteht mindestens aus dem Leiter und seinem Stellvertreter.
3. Die Wahl erfolgt in den Sportabteilungsversammlungen.
4. Die Leitung wird auf zwei Jahre, vom Tage der Neuwahl, gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Leitung kann Mitglieder zur Mitarbeit in die Leitung berufen.
6. Die Sportabteilungsversammlungen werden durch die Leitung einberufen,
  - a) mindestens einmal im Jahr
  - b) auf Grund eines Beschlusses
  - c) wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen

Die Mitglieder sind 14 Tage vorher schriftlich oder mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in einer örtlichen Presse einzuladen.

7. Beschlussfassung:
  - a) Die Sportabteilungsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - b) Beschlüsse der Sportabteilungsversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
  - c) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **Par. 12**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitglieder wählen für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder einer von ihm eingesetzten Kommission sein dürfen.
2. Kassenprüfer haben die Kasse des SAV einschließlich seiner Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **Par. 13**

### **Vermögen**

1. Das Vermögen des SAV besteht aus Einnahmen (Beiträgen, Spenden, Stiftungen, Sponsoring, Eintritts- und Nutzungsgelder, der Verkaufserlöse, Realisierung von Verträgen etc.) staatlichen Zuwendungen sowie übereigneten materiellen Mitteln.
2. Der Vorstand und die Leitungen der Sportabteilungen gewinnen ihre Mitglieder zur Errichtung, Erweiterung, Werterhaltung und Pflege von Sporteinrichtungen, zur Verschönerung und zum Schutz der natürlichen Umwelt.

## **Par. 14**

### **Haftung**

1. Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, sind diese nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches verantwortlich. Der Schadensanspruch richtet sich gegen den Verein.
2. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
3. Mitglieder des Vorstandes oder deren Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden entsprechend der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verantwortlich.

**Par. 15**  
**Symbol**



**Par. 16**  
**Auflösung**

1. Die Auflösung des SAV beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf 2/3 der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Nach der Ableistung aller Verbindlichkeiten fällt das Vermögen dem Landessportbund zu.

Die Satzung des SAV tritt mit Annahme in Kraft.

Torgelow, den 31.05.2006